

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbergen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.04.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.01.2009 erlassen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Ständige Ausschüsse**

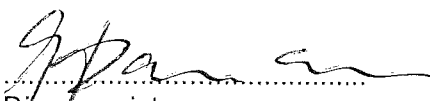
- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Bau- und Wegeausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 1 kann sich durch die Regelungen des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.04.2013 erteilt.

Wittenbergen, den 16.05.2013


Bürgermeister